

Laibacher Zeitung.

Nr. 76.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganz.
fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Ausstellung ins Hause
halbj. 50 fl. Mit der Post ganz. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Donnerstag, 2. April

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1 mal 60 fl.
2 mal 80 fl., 3 mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1 m. 6 fl., 2 m. 8 fl.,
3 m. 10 fl. u. f. w. Insertionskosten je ebm. 30 fl.

1868.

Amtlicher Theil.

Gesetz vom 29. März 1868

betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Besteitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1868; gültig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu erlassen, wie folgt:

Art. 1. Die mit dem Gesetze vom 31. December 1867 (Nr. 1 des R. G. B. v. J. 1868) dem Ministerium ertheilte Ermächtigung, die bestehenden directen und indirekten Steuern und Abgaben sammt Staatszuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Besteuerungsgesetze für die Zeit von 1. Jänner bis Ende März 1868 fortzuerheben und die in dieser Zeit sich ergebenden verschiedenen Verwaltungsauslagen nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1868 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten, wird in gleicher Weise auf die Monate April, Mai und Juni 1868 ausgedehnt.

Art. 2. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Öfen, am 29. März 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Taaffe m. p. Plener m. p.
Hafner m. p. Potocki m. p. Giskra m. p. Herbst m. p.
Brestel m. p. Berger m. p.

Am 31. März 1868 wurde in der I. I. Hof- und Staatsdruckerei das X. Stück des Reichsgesetzbüchters angegeben und verlesen.

Dasselbe enthält unter Nr. 22 das Gesetz vom 29. März 1868 betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Besteitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1868; gültig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

(Dr. B. Nr. 77 vom 31. März.)

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 1. April.

Der Ausgang der Schulgesetzdebatte im Herrenhause wird wohl die verschiedenen, in den letzten Tagen aufgetauchten Gerüchte von reactionären Strömungen definitiv zum Schweigen bringen. Auch bei den Gegnern wird sich zuletzt die Einsicht Bahn brechen, daß das Gesetz nicht eine Trennung der Schule von der Kirche — wie das geläufige Schlagwort für die Massen lautet — sondern vielmehr eine innigere Verbindung beider bewirken werde. Ohnehin wird der Ortsseelsorger als Mitglied des Schulrathes stets einen bedeutenden Einfluß ausüben. Bei dem streng religiösen Sinne unserer Bevölkerung ist ja die Befürchtung des Eindringens der Irreligion in die Schule eine rein imaginäre. Wir vertrauen der Zukunft und glauben, daß die katholische Kirche in ihrem innersten Wesen den Zeitschreibungen durchaus nicht so schroff entgegensteht, als kirchliche Exaltados glauben machen wollen. In diesem Glauben bestärkt uns eine in unerwarteter Weise den Gegnern des Concordats zu Hilfe kommende Stimme aus dem katholischen Clerus selbst. Einer der bedeutendsten Kirchenschräfer Österreichs, Domicapitular Dr. Josef Ginzl, ehemals Professor der Kirchengeschichte und des canonischen Rechtes an der theologischen Lehramstalt in Leitmeritz, gegenwärtig Vicepräs des dortigen geistlichen Egergerichtes, bespricht in der Wiener „Allgemeinen Literatur-Zeitung“ Nr. 12, die Schrift des Grafen Lubenski über „das Concordat in Österreich.“ Der polnische Graf hatte erklärt, daß eine Revision des Concordats eben so unzeitgemäß sei, als die Aufhebung desselben unmöglich sei. Dagegen bemerkt Dr. Ginzl:

„Wie wenig diese Ansicht zutreffend sei, dürfte die einzige Bemerkung darthun, daß der römische Stuhl, welcher eine Verhandlung über Revision des Concordats nicht von der Hand wies, das Zeitgemäße einer solchen tatsächlich anerkannt hat. Zu den Sägen Lubenski's, das Concordat sei ein feierlicher Vertrag, den zu brechen ein Sacrum wäre, sage ich: ja, ja, so ist es. Deshalb ist auch die österreichische Staatsregierung so weit entfernt von einem Bruche dieses Vertrages, daß sie schon am 20. Juli v. J. im Abgeordnetenhaus durch Herrn v. H. feierlich erklären ließ: „Sie sei aufrichtig bemüht, für die Lösung aller Fragen, welche in das

kirchliche Gebiet und zugleich in die Rechtssphären der Staatsgewalt eingeschlagen, vorerst eine conciliatorische Verhandlung mit der Kirche auf eine solche Art einzuleiten, daß selbst jeder Anschein der Mißachtung bestehender Vertragsverhältnisse vermieden werde.“ Und die Staatsregierung hat es bei dieser Ansage nicht bewenden lassen, sondern sie ist in die Verhandlung wirklich eingetreten und hat damit ihre Achtung vor der Heiligkeit der Vereinbarung vom 18. August 1855 bewiesen.

— Wenn jedoch Graf Lubenski aus der Natur des Concordats als eines Vertrages den Schluss ziehen zu dürfen glaubt, die Aufhebung des Concordats sei unmöglich, so muß die wissenschaftliche Kritik diesen Schluss als einen Fehlschluss bezeichnen. Aus dem Wesen des Concordats als eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes folgt nur, daß jeder einseitige Bruch desselben, d. h. jede freiwillige Verlegung desselben von Seite des einen oder anderen Contrahenten moralisch und juristisch unmöglich, d. h. Sünde und Unrecht sei.

Kann denn aber ein Vertrag nicht aufgehoben und vernichtet werden ohne Verlegung von Seite der Vertragschließenden? Diese Frage ist dem Grafen Lubenski offenbar gar nicht in den Sinn gekommen, und überhaupt in dem Concordatstreite besonders von einer Seite nicht nach Gebühr ins Auge gefaßt worden. Und dennoch hängt von ihrer richtigen Erwägung allein ein unparteiisches Urtheil in der Sache ab.

Es ist ein unbestreitbarer Rechtsatz, daß ein Vertrag ohne und gegen den Willen der den Vertrag Schließenden seine Geltung und seinen Rechtsbestand verliert und einbüßt, wenn solche Thatsachen eintreten, die die Erfüllung des im Vertrage Bedungenen dem einen oder anderen Theile unmöglich machen. Solche, einen Vertrag vernichtende und aufhebende Thatsachen sind in Österreich betreffs des Concordats eingetreten, so daß der schlaueste Verstand diesen Thatsachen gegenüber anerkennen muß, daß Concordat habe hier seine Geltung verloren, oder dieselbe sei wenigstens in Frage gestellt.

Das Concordat vom 18. August 1855 war für den ganzen Umfang des Kaiserthums Österreich geschlossen und durch kaiserliches Patent vom 5. November jenes Jahres für das ganze Reich als verbindendes Gesetz kundgemacht worden. — In den Umfang des Kaiserthums gehörten damals noch die Königreiche Lombardie und Venetien; auch für diese Länder hat daher das Concordat Geltung. Hat es diese Geltung für die genannten Länder noch? Ist der Kaiser von Österreich und seine Regierung noch vertragsmäßig gebunden, das Concordat in der Lombardie aufrecht zu erhalten? Der gemeinste Verstand verneint diese Fragen mit Entschiedenheit; denn er kennt die Thatsachen, welche den Rechtsbestand des Concordats für diese Länder aufgehoben haben. In dem Abkommen von Villafranca trat der Kaiser von Österreich die Lombardie durch Frankreich an den König von Sardinien ab, und so war für ihn und seine Regierung mit dem Verluste jenes Landes auch alle Pflicht zur Aufrethaltung des Concordates in demselben, die ihm unmöglich geworden war, erloschen. Wie 1859 das Concordat seinen Rechtsbestand in der Lombardie verlor, so im Juli 1866 für Venetien — durch die Abtretung dieses Landes an den Kaiser der Franzosen. Wir ersehen daraus, daß ein Vertrag den andern aufhebt und daß das österreichische Concordat, das gleich den meisten Staatsverträgen auf „immerdar“ war geschlossen worden, seine Geltung für den ursprünglichen Umfang des Reiches nicht behaupten konnte.

„Nicht anders ist die Sache in den ungarischen Ländern des Reiches; auch für diese Länder hat das Concordat seine Geltung verloren, und zwar in Folge der im Jahre 1867 wieder ins Leben getretenen Verfassung Ungarns.

„Wie steht es endlich um den Rechtszustand des Concordats in den nicht ungarischen Ländern der Monarchie? Er ist, meines Erachtens, auch in diesen Ländern in Folge der ihnen gegebenen Verfassung wenigstens in Frage gestellt; denn es ist dem konstitutionellen Monarchen bei Haltung dieser Verfassung unmöglich geworden, das Concordat in seinem vollen Rechtsbestande aufrecht zu halten und die Befestigung desselben auf dem Wege der verfassungsmäßigen Gesetzgebung hinzuhalten. Da die Verleihung dieser Verfassung für die Krone ein Act der politischen Notwendigkeit war und der Monarch fortan in Ausübung des Gesetzgebungsrechtes an die Mitwirkung des Reichsrathes gebunden ist, legt es sich von selbst nahe, daß die neuere Geltung des Concordates für die im Reichsrathe vertretenen Länder in Frage gestellt

ist. Wie kann man der Krone anstreben, zur Aufrethaltung des Concordates den tagenden Reichsrath aufzulösen, oder gar die Verfassung aufzuheben? Das hieße ihr anstreben, diese Reichsländer in Revolution zu versetzen.

„Diese von mir berührten Thatsachen und Verhältnisse, welche den Rechtsbestand des österreichischen Concordates aufgehoben haben oder in Frage stellen, liegen so offen vor, lassen sich so wenig wegraisionniren und sind so unerbittlicher Natur, daß sie unzweifelhaft nach ihrem vollem Gewichte bei dem h. Stuhle werden erkannt und gewogen werden und die erleuchtete Weisheit desselben die Maßregel treffen wird, welche geeignet ist, diesen Thatsachen und Verhältnissen ihrerseits die gewünschte und verdiente Rechnung zu tragen.

„Wenn Graf Lubenski im Falle der Aufhebung des Concordates den Indifferentismus, Nationalismus, den parlamentarischen Liberalismus, die Demokratie, den Absolutismus, die Bureaucratie und Anarchie kommen sieht, so kam ich in all diesen Ungeheuern nur Bilder ungegründeter Furcht erkennen; denn wahrlich, an Indifferentismus, Nationalismus, halbem und ganzem Unglauben unter den Katholiken Österreichs gab es und gibt es unter der Herrschaft des Concordates bereits die Hölle und Hölle; und es heißt der Kirche in Österreich ein Armutsheugniz ausstellen, wenn man sie, falls sie der Stütze des Concordates verlustig geht, für ganz unmächtig erklärt, dem religiösen und sittlichen Verderben zu steuern. Ich lebe vielmehr der Hoffnung, es werde der Kirche in den nicht ungarischen Ländern Österreichs auch bei revidirtem oder aufgehobenem Concordate nicht an jener Freiheit und Selbstständigkeit fehlen, deren sie zur fruchtbrennenden Erfüllung ihrer erhabenen Sendung bedarf. Dafür ist mir Bürge das Wort der Reichsvertretung, welches in der Adresse des Abgeordnetenhauses an den Stufen des Thrones niedergelegt wurde: „Wir ehren die Unabhängigkeit der Kirche und sind weit entfernt, derselben jemals nahe treten zu wollen.“ Dafür bürgt mir aber vorzüglich die dem Reiche gewordene politische, verfassungsmäßige Freiheit. In ihr ist dem katholischen Volke das beste Mittel gegeben, seiner Kirche die nötige Freiheit und Selbstständigkeit — falls sie ihr vorenthalten werden wollte — zu erringen; und diese erstrittene Freiheit wird sicher reichere Früchte bringen, als die ohn Mühe und Streit erworben.“

Rede des Abgeordneten Dr. Coman in der Frage des Roheisenzolles. *

Ich habe nicht gedacht, daß eine Petition eines Vereines Anlaß geben werde, in einer so wichtigen volkswirtschaftlichen Frage des Roheisenzolles einen bestimmten Antrag zu stellen und dadurch nothwendig die Raffinerie oder die Roheisenproducenten zu schädigen.

Ich hätte gedacht, daß die Frage rücksichtlich des Zolles in Beitreff der Eisenproduktion, wie rücksichtlich der Production anderer Artikel, eine so bedeutende ist, daß sie nicht auf die Petition eines Vereines hin entschieden werden könnte. Weil aber der frühere Herr Redner, der hochverehrte Herr Dr. v. Figuly, den entscheidenden Antrag auf vollständige Aufhebung des Zolles eingebracht, und weil er uns aufgefordert hat, der Petition des Vereines für volkswirtschaftlichen Fortschritt unsere Aufmerksamkeit zu schenken, will ich ihm folgen und seinen Antrag ausführlicher beleuchten, nachdem ich glaube, daß ein so gefährlicher Antrag in volkswirtschaftlicher Richtung in diesem hohen Hause noch niemals eingebracht worden ist.

Das hohe Haus wird sich über das, was ich vorbringen werde, gewiß bestimmt fühlen, einem der Hauptzweige der österreichischen Production nicht sofort den Untergang zu bereiten.

Was die Eisenproduktion für Österreich ist, das wird derjenige wissen, der die Alpenländer, Ungarn, Steiermärkte und auch Mähren und Böhmen kennt.

* In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. März wurde über eine Petition des Vereines für volkswirtschaftlichen Fortschritt nun schlußige und vollständige Aufhebung jedes Einfuhrzolles auf Roheisen, nachdem der Handelsminister die Erklärung abgegeben hatte, daß die Regierung den bestehenden Einfuhrzoll für zu hoch halte, aber nicht für gänzliche Aufhebung derselben sei, übrigens bei dem demnächst zur Vorlage stehenden und mit 1. Jänner 1869 ins Leben tretenden Vertrage mit dem Zollverein die Verabsiedlung des Zolles von 40 auf 25 fl. erwirkt habe. — zur Tagesordnung übergegangen. Vgl. übrigens den Sitzungsbericht in der Nr. 74 vom 31. März d. J.

Es ist fast kein österreichisches Land, welches nicht rücksichtlich der Eisenproduktion sagen könnte: Ich habe in derselben eine der wichtigsten Quellen unserer Existenz. Da, sie ist das Mittel, uns dasjenige zu ergänzen, was uns die Landwirtschaft nicht gibt. Von unseren Alpenländern kann man dies mit Entschiedenheit behaupten — und die Abgeordneten aus Steiermark, Kärnten und Krain werden es bestätigen — daß, wenn die Roheisenproduktion stockt, der Eisenartikel nicht gesucht wird, der ackerbauende und Wein cultivirende Theil der Bevölkerung seine Artikel nicht absetzen kann, daß dann Armut im ganzen Lande herrscht, und daß die verständigen Handelsleute in den bezüglichen Hauptstädten sagen müssen: Wir sind keine Freihändler, denn wenn unsere Eisenproduzenten nichts erzeugen und nichts verkaufen, so haben die Einwohner unseres Landes nicht das Geld, um etwas zu kaufen. Die Verhältnisse dieser Länder sind derart, daß der Handelsmann, der ein geborner Freihändler ist, sich nicht zum System des Freihandels bekennen kann.

Ich bin überzeugt, daß in diesem hohen Hause so gewiegte Fachmänner in der vorliegenden Frage sagen, daß auch die Einsicht somit eine so gereifte ist, daß ich nicht befürge, es könnte der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Figuly einfach angenommen werden.

Aber eine Veranlassung, ins Specielle zu gehen, habe ich doch noch aus früheren Jahren. Als die hohe Regierung die Besteuerung der Eisenproduktion aus der Form der Frohne in die Form der Montanreinertragssteuer verwandelte und nur einen Maximalzoll von 5 p.C. aufstellte, hat das hohe Abgeordnetenhaus, trotzdem zwei warnende Stimmen dagegen gesprochen haben, die Maximalgrenze, welche die Regierung aufgestellt hat, verworfen und die Steuer in eine gewöhnliche Einkommensteuer verwandelt. Dadurch ist dieselbe zu einer 7 p.C. und zugleich auch obligirt geworden, alle Umlagen und sonstigen Lasten zu tragen, so daß sie zu einer Steuer von 14—15 p.C. anwuchs.

Dasselbe Jahr, meine Herren, hat Preußen, welches mit seiner Eisenindustrie in Rheinpreußen uns auf dem Weltmarkt bereits überflügelt hat, die einzigen 2 p.C. Steuer auf Eisenprodukte aufgehoben! Das war die Antwort der preußischen Regierung und der preußischen Volksvertretung auf unsere fiscalischen Fürsichten.

Es ist dies eine Steuer, die unerträglich geworden ist und gewiß auch zum Theile zum fast gänzlichen Untergange der Eisenindustrie oder doch wenigstens zum Stillstande auf 3, 4, 5, 6 Jahre beigetragen hat. Seitdem ist die Maximalgrenze auf 5 p.C. reducirt worden und ich stelle bei dieser Gelegenheit die Bitte an die hohen Ministerien für Volkswirtschaft und der Finanzen, daß sie rücksichtlich dieser Besteuerung ihre Aufmerksamkeit den bezüglichen ursprünglichen Gesetzen und der weiteren Gesetzgebung aus der Sistirungssära widmen und daß sie in dieser Richtung, was die Montanreinertragssteuer betrifft, in dem hohen Hause in nächster Zeit eine Vorlage einbringen, welche die österreichische Eisenindustrie ebenso zu schützen im Stande sein wird, als die preußische Gesetzgebung die preußische Industrie.

Wenn ich nun die Petition des Vereines für volkswirtschaftlichen Fortschritt, welche zur Grundlage des heutigen Antrages dient, ansehe, so finde ich auf der zweiten Seite folgenden Satz:

„Der volkswirtschaftliche Verein sagt, es handelt sich um die Ausnutzung einer unsern (des Vereines) Zwecken besonders günstigen Lage des Eisenmarktes zur Verwirklichung unseres Principes, der Einführung unserer Grundsätze in einem wichtigen, wenn auch noch sehr beschränkten Gebiete.“

„Es ist Aussicht vorhanden, auf diesem Gebiete, aber auch nur zunächst auf diesem Gebiete einen Sieg zu erzielen, und es liegt in unserem Interesse, alles aufzubieten, um dem Freihandel wenigstens diesen Triumph zu bereiten. Wenn wir über unsere anderweitigen Wünsche schweigen, so verleugnen wir unsere Grundsätze nicht, nichts hält uns ab, in gleicher Weise zu gleichen Zwecken vorzugehen.“

Hier, meine Herren, ist es doch klar ausgesprochen, daß es sich darum handelt, eine große Bresche zu schließen in das System, welches der Staat gegenwärtig beobachtet, in das System des Zolles, in das ungünstig nothwendige System, wenn unsere Fabrication, unsere Industrie geschützt werden soll; hier ist klar ausgesprochen, daß es sich darum handelt, stufenweise vorwärts zu gehen, daß es sich darum handelt, die momentan ungünstige Lage, die momentane Verlegenheit der Roheisenerzeugung auszunutzen und bei dieser Gelegenheit mit Hilfe der Raffineurs die Regierung und die Volksvertretung zu drängen, daß sie einwillige, daß der Zoll auf Eisen aufgehoben werde.

Der Herr Berichterstatter, ein Fachmann erster Größe, der die Verhältnisse gründlich kennt, sagt ausdrücklich in dem Berichte: „Diese Calamität kann nicht länger als ein bis zwei Jahre dauern, sie müsse vorübergehend sein und sie wird auch vorübergehend sein.“ Soll also in dem Momente, als wir uns in diesen ungünstigen Verhältnissen befinden, ein Zoll aufgehoben werden, der dann nicht mehr aufgestellt werden kann, trotzdem sich die Verhältnisse, welche die Veranlassung zu dieser Aufhebung gegeben haben, vollständig geändert, vollständig behoben haben?

Die Petition sagt ferner, wir müssen das Principe des Freiverkehrs aufnehmen, und bezieht sich auf England und etwa auch auf andere Staaten, doch mit ziemlichen Zugeständnissen, daß das Principe des Freiverkehrs auch die anderen Staaten noch nicht vollständig angenommen haben.

Es sei mir doch gestattet, einen kleinen Rückblick auf die Geschichte der Entwicklung des Principes des freien Verkehrs und auf den heutigen Bestand desselben in den verschiedenen Staaten zu werfen.

Ist denn ein Staat in Europa, der den freien Verkehr vollständig zum Principe gemacht hätte? Keiner, auch England ist es nicht, auch England hat heute noch Zoll auf solche Artikel, welche es selbst nicht in hinlänglicher Quantität und Qualität erzeugt und wo es besorgt, daß die heimische Production durch die ausländische aus den Angeln gehoben, bedrückt werden und ganz zu Grunde gehen könnte. Wann ist aber England progressiv freihändlerisch geworden? Nach Maßgabe, als es industriell siegreich entwickelter war als andere Staaten, nach Maßgabe und im Verhältnisse und in Bezug auf jene Artikel, in welchen es alle anderen Völker überbot.

Das ist der Grundsatz: der Freihandel ist kein absolut richtiges System, ist keine absolute Wahrheit, der Freihandel ist vielleicht das natürlichste, ursprünglichste Principe gewesen, wo es keine Staaten gab; der Freihandel ist aber ein Principe, welches der Staat nur seinen Verhältnissen anpassend gegenüber anderen Staaten acceptiren oder verwerfen kann.

Wer anders handelt, opfert sich vielleicht anderen; die Opfer bringen nichts ein.

Das haben wohl auch alle anderen Staaten nicht gethan und alle anderen Staaten sind heute noch nach Maßgabe der Verhältnisse Schutzzöllner.

Warum finden die Vertreter dieses Vereines nicht Preußen anzurethen, daß es unsern Wein zollfrei einführen lassen solle; sie sollen ihren Sitz in Berlin aufschlagen, nicht in Wien, welche von Österreich sagen, es sei noch nicht so entwickelt, und es werde sich erst dann entwickeln, wenn das Freihandelsprincipe angenommen wird; allerdings wird sich der Handel dabei entwickeln, aber bei diesem Handel geht die Produktion Österreichs zu Grunde.

Und, meine Herren, ein großes Beispiel liefert uns doch Nordamerica. Nordamerica dürfte denn doch in mancher Beziehung, namentlich in praktischer und volkswirtschaftlicher Beziehung als Muster dienen. Zweimal hat man versucht, den Schutzzoll in verschiedenen Richtungen aufzuheben, zweimal ist im Parlament die Stimme von Patrioten erhoben worden, welche sagten:

Was thut Ihr? Zurück zum Schutzzoll! Man hat es gethan, die leeren Staatskassen haben sich gefüllt und die Industrie hat sich gehoben.

Das ist ein Exempel, daß wir wenigstens die Frage studiren und nur langsam und bedingt in das Principe des Freihandels und nur stufenweise hineingehen sollten, wie die anderen Staaten es gethan haben, denn gescheider werden wir es kaum thun, als andere Staaten es gethan haben.

(Schluß folgt.)

34. Sitzung des Herrenhauses

vom 31. März.

Präsident Fürst Colloredo eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 40 Min.

Das Abgeordnetenhaus theilt die von demselben über das Gesetz betreffend die Geschäftsordnung gefassten Beschlüsse mit. (Wird in einer der nächsten Sitzungen zur ersten Lesung gelangen.)

Se. Excellenz Ministerpräsident Fürst Auersperg: Ich habe die Ehre dem h. Hause mitzutheilen, daß das Gesetz betreffend die Forterhebung der Steuern und die Fortführung des Staatsaufwandes vom 1. April bis Ende Juni d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten hat.

Graf Anton Auersperg überreicht Zustimmungs- und Dankadressen aus Anlaß des Beschlusses über das Ehegesetz. Dieselben gehen aus von einer Anzahl in München lebender Österreicher, von der Stadtgemeinde Enns, von der Gemeinde Alpenreith-Kürnberg, von dem demokratischen Vereine, und von dem volkswirtschaftlichen Vereine in Wien, von der Bezirksvertretung von Kindberg in Steiermark. (Die Adressen werden im Archiv hinterlegt werden.)

Es wird zur Tagesordnung, nämlich Fortsetzung der Generaldebatte über das Schulgesetz geschritten.

Se. Excellenz Minister für Cultus und Unterricht Ritter v. Hafner ergreift das Wort, um den Standpunkt der Regierung in der Schulfrage zu kennzeichnen, und zeigt dann, daß es sich in dem vorliegenden Gesetze weder um die Omnipotenz des Staates, noch auch um eine eigentliche Trennung der Schule von der Kirche handelt. Was den Vorwurf betrifft, daß man eine confessionslose Schule herstellen wolle, behält sich der Minister die weitere Ausführung für die Specialdebatte vor. Der Minister betont, daß eine Commission, welche er als Präsident des Schulrathes seinerzeit berief und

in welcher drei Geistliche, darunter ein Schuloberaufseher, waren, Grundsätze ausarbeitete, welche mit den jetzt von dem Abgeordnetenhaus beschlossenen vollkommen übereinstimmten, und das Ministerium Belcredi, welches doch gewiß nicht im Rufe des Radicalismus stand, habe denselben zugestimmt.

Auf die Frage der Ständienfonds übergehend, verweist der Minister darauf, daß dieselben nie im Besitz der Kirche waren; die Frage sei eine Controverse, welche ausgetragen werden müsse; man werde aber wohl der Regierung das Vertrauen schenken, daß ihr das Eigentum heilig sei. (Bravo.)

Berichterstatter Graf Hartig: Nach der umfassenden Darstellung des Herrn Ministers bleibe ihm wenig zu sagen übrig. Das vorliegende Gesetz sei kein eigentliches Schulgesetz.

Dass dem Staate die oberste Aufsicht in Schulsachen zukomme, habe das Haus schon in den Staatsgrundgesetzen anerkannt. Damit habe man aber noch nicht die Omnipotenz des Staates geschaffen. Den Satz, daß der Staat an der Schule kein Interesse habe, wie gestern ein Redner behauptete, wolle er gar nicht bekämpfen. Der Redner, der ihn aufstellt, werde ihn selbst nicht ganz ernst nehmen.

Die Familie habe allerdings das größte Interesse an der Volkschule; das werde aber gerade im Gesetze auf das vollste berücksichtigt, denn der größte Einfluß wird der Gemeinde, dem Bezirke, dem Lande zugewiesen, und gerade jene, welche das Recht der Familie so sehr betonen, sollten dieses Gesetz mit Freuden annehmen.

Es sei nur zu bedauern, daß die Staatsgrundgesetze nicht viel früher erschienen sind; wäre dies geschehen, wir wären wahrlich des ganzen Streites jetzt überhoben.

Der nöthige Einfluß der Kirche auf die Erziehung sei durch das Gesetz nicht beirrt, und die Majorität der Commission hätte demselben nie die Zustimmung gegeben, wenn sie gefürchtet hätte, daß der Kirche durch das Gesetz ein Unrecht zugefügt würde.

Man thue Unrecht, immer von der Gefahr zu sprechen, welche die Kirche läuft, sobald ein Gesetz erlassen wird, welches dem Staat seine Rechte vindicirt. Die Kirche habe sich in Zeiten erhalten, wo sie vom Staat nicht nur nicht unterstützt, sondern geradezu angefeindet wurde, am allerwenigsten habe man aber da Grund dazu, wo, wie in diesem Gesetze, der Kirche ihr Einfluß auf die Schule gewahrt ist.

Sich gegen das Minoritätsvotum wendend, zeigt der Berichterstatter, daß gar kein Grund vorliege, das Gesetz an den Ausschuß zurückzuverweisen. Wenn es der Minorität nothwendig scheine, Abänderungen an dem Gesetze vorzunehmen, könne dies im Wege der Amending der einzelnen Paragraphen geschehen. (Bravo!)

Se. Excellenz Ministerpräsident Fürst Auersperg erklärt, er müßte sich an den glänzenden Beweisen von Patriotismus, welche das Haus gegeben, verständigen, wollte er demselben die Annahme des Gesetzes noch weiter empfehlen. Da aber ein Minoritätsvotum vorliege, müßte er den Standpunkt der Regierung zu den beiden Anträgen präzisieren. Die Regierung schließe sich dem aufgeklärten Urtheile der Majorität an und ersuche deshalb das Haus bei seiner Beschlusssfassung nicht den griechischen Kalender, sondern den österreichischen Geschäftskalender anzuwenden.

Der Staat sei eine große Familie und das Recht des Hauptes derselben, für die Erziehung und den Unterricht seiner Landeskinder zu sorgen, sei ein unveräußerliches.

Er hoffe, daß die Abstimmung weder dem Wissen der Regierung, welches gestern angegriffen wurde, noch dem Streben derselben ein Misstrauensvotum geben wird. (Bravo!)

Das Minoritätsvotum gelangt zur Abstimmung.

Fürst Sanguszko glaubt, daß dasselbe erst nach der Specialdebatte zur Abstimmung gelangen soll.

Präsident Fürst Colloredo: Wenn die einzelnen Paragraphen angenommen sind, kann das Minoritätsvotum nicht mehr zur Abstimmung gelangen.

Bei der nun folgenden Abstimmung wird das Minoritätsvotum mit allen gegen 19 Stimmen abgelehnt.

Es wird zur Specialdebatte geschritten.

§ 1 lautet nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses:

„Die Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen steht ausschließlich dem Staat zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt.“

Dagegen beantragt die Commission des Herrenhauses folgende Fassung:

„Die obere Leitung und Aufsicht über das Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staat zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt.“

Berichterstatter Graf Hartig verliest die betreffende Stelle des Berichtes.

Freiherr v. Lichtenfels: Da er durch Krankheit verhindert war, im Ausschüsse bei der Berathung der §§ 1 und 2 anwesend zu sein, wolle er jetzt seine Bedenken gegen die von der Commission vorgenomme-

nen Änderungen aussprechen. Den Ausdruck „oberste“ Leitung wolle er beibehalten, weil derselbe im Art. 17 des St. G. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger erscheine. Die Weglassung des Wortes „gesammte“ könnte er aus denselben Grunde nicht befürworten, denn derselbe Art. 17 wäre dem entgegen.

Wollte man das Wort „gesammte“ weglassen, so könnte daraus gefolgert werden, daß das im Concordat dem Clerus zugewendete Aufsichtsrecht intact bleibe und neben dem Aufsichtsrecht des Staates bestehne. Würde man das Wort „gesammte“ weglassen, so könnte man dem Staate auch das Aufsichtsrecht über den Privatunterricht absprechen.

Gegen die Weglassung des Wortes „ausschließlich“ habe er nichts einzubringen, da, wenn die „oberste“ Leitung des „gesammten“ Unterrichts dem Staate zugesprochen wird, die Ausschließlichkeit schon darin enthalten sei.

Er beantrage daher:

§ 1 habe zu lauten:

„Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich verufenen Organe ausgeübt.“

(Sehr zahlreich unterstützt.)

Berichterstatter Graf Hartig erklärt, er glaube im Namen der Commission sich diesem Amendement anschließen zu können.

Bei der Abstimmung wird § 1 nach dem Antrage des Freiherrn von Lichtenfels mit allen gegen 14 Stimmen angenommen (dagegen die Polen, Thun, Blome, Arndts, Salm).

§ 2 gelangt zur Debatte.

Es ergreift das Wort Graf Auersperg: Wenn ein Familienvater eine Änderung des Erziehungswesens seiner Kinder vornimmt und sich ihm ein Pädagog vorstellt, welcher ihm sagt, daß er ein ausgesprochener Feind des Fortschrittes sei, so wird der Vater sich fragen müssen, ob er diesem Manne einen Anteil an der Erziehung geben soll. Ein ähnlicher Zustand liegt uns vor. Kann ein Staat, welcher die Cultur der neuern Zeit angenommen hat, seinem Programm folgend, sich in einen permanenten Kampf mit den Forderungen der Zeit einlassen? Die Grenzen müssen hier abgegrenzt werden. Es ist uns allen klar geworden, daß es hier ein Princip gilt, das wir angenommen haben und welches fest bestimmt werden muß. In der vorliegenden Fassung liegt jedoch die Präcision nicht vor, wie sie das Abgeordnetenhaus vorgenommen. Durch die zufällige Anwesenheit der Majoritäts-Mitglieder der Commission und das Hinzutreten der Minoritäts-Mitglieder ist dieser Passus zu Stande gekommen. Was ist die religiös-sittliche Erziehung? Es ist ein immenses Gebiet, eine Handhabe, welche zu Missbräuchen führen kann, die wir eben zu verhindern haben. Durch Annahme dieses Passus führen Sie das, was Sie eliminieren wollten, durch ein Seitenpöröchen wieder ein. Ich werde mir erlauben, einen Antrag auf Weglassung dieser Worte zu stellen. Wenn ich sie aus dem Gesetze hinausgeworfen sehe will, so will ich sie durchaus nicht aus dem Bildungsgange der Jugend hinausgeworfen wissen. Dagegen würde sich die Familie erheben, für die religiös-sittliche Erziehung hat zunächst die Familie zu sorgen. Den Namen Gottes lernt das Kind zuerst von der Mutter. Uebrigens hat auch die Kirche noch das weiteste Gebiet, in dieser Beziehung zu wirken. Redner stellt schließlich den Antrag auf die Herstellung der ursprünglichen Fassung des Abgeordnetenhauses. (Wird gering unterstützt.)

Freiherr v. Hock. Ich stimme vor allem den Motiven bei, welche den Grafen Auersperg zur Stellung seines Antrages bestimmten. Allein so wahr sie auch sein mögen, so wahr ist es auch, daß der Antrag sein Ziel überschreitet und zu weit geht.

Die gesammte religiös-sittliche Erziehung bildet eben den größten Theil des Unterrichtes, und der Staat darf darauf nicht verzichten. Allein auch die Religions-Genossenschaft kann sich auf den Religionsunterricht allein nicht beschränken, soll sie mit Erfolg wirken können, und erlaube mir daher den Antrag zu stellen, statt der Worte „religiös-sittliche Erziehung“ die Worte: „religiöse Übungen“ zu setzen.

(Der Antrag ist stark unterstützt.)

Der Antrag der Commission, resp. des Frh. von Hock, wird nach längerer Debatte mit großer Majorität angenommen.

§ 3, welcher lautet:

„Die vom Staate, von einem Lande oder von Gemeinden ganz oder theilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen und Erziehungsanstalten sind allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.“

wird in der von der Commission beantragten Fassung angenommen.

Zu Alinea 2 des § 4 stellt Fürst Sanguszko den Abänderungs-Antrag: Dieselben können die Zuwendung der Rechte einer öffentlichen Anstalt nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie sich dem Gesetze für das Unterrichtswesen unterwerfen und allen gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung dieser Rechte entsprochen wird.

Fürst Jablonowsky unterstützt diesen Antrag.

Unterrichtsminister Hasner erklärt sich dagegen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlussswort. Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag mit großer Majorität angenommen, der Abänderungsantrag des Fürsten Sanguszko dagegen abgelehnt. Dafür erheben sich nur 7 Stimmen; zu § 5, welcher lautet:

Die Benützung von Schulen und Erziehungs-Anstalten für bestimmte Glaubensgenossen ist Mitgliedern einer anderen Religions-Gesellschaft durch das Gesetz nicht untersagt, beantragt Fürst Jablonowsky den Zusatz, „kann jedoch zwangsläufig nicht verfügt werden.“ Frh. v. Lichtenfels hält den Zusatz für überflüssig, nachdem das Gesetz klar genug sei.

Nachdem auch der Berichterstatter sich in diesem Sinne geäußert, wird der Zusatz abgelehnt und der Paragraph unverändert angenommen.

§ 6 spricht von der Zugänglichkeit der Lehrämter. Graf Gleispach beantragt einige nur stilistische Änderungen im Einklang mit der Fassung der Staatsgrundgesetze.

Unterrichtsminister Hasner erklärt sich mit denselben einverstanden.

Der Berichterstatter Graf Hartig schließt sich dem Vorredner an und empfiehlt ebenfalls die Änderungen des Grafen Gleispach. Bei der Abstimmung wird § 6 mit den beantragten Änderungen des Grafen Gleispach angenommen. § 7 handelt von den Lehrbüchern.

Dr. Belinka hält die durch die Commission abgeänderte Fassung nicht klar genug, indem man folgeren könnte, daß Art. V des Concordates dadurch nicht aufgehoben sei. Es könnte dann das Ordinariat Einsprache gegen die in den Gymnasien gebrauchten Lehrbücher erheben, um so mehr, als die Wissenschaft dort mit den Dogmen der Kirche nicht immer im Einklang stehe. Er beantragt daher folgende Fassung:

„Die Lehrbücher für den Gebrauch in den Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungs-Anstalten bedürfen nur der Genehmigung der durch dieses Gesetz zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens berufenen Organe.“

Freiherr v. Hock protestiert dagegen, daß die Dogmen der Kirche der Wissenschaft widersprechen, erklärt sich jedoch für den Antrag Belinkas.

Fürst Czartoryski nimmt seinen früheren Antrag auf Erzeugung des Wortes Mittelschule durch „Gymnasien“ wieder auf.

Bei der Abstimmung wird der Paragraph mit der Änderung Belinkas angenommen. Der Antrag Czartoryskis abgelehnt.

§ 8 wird in der Fassung der Commission angenommen. Zu § 9 beantragt Graf Fünfkirchen, daß, da die oberste Leitung auch der Fachschulen nicht dem Unterrichtsministerium zugewiesen werden können, statt „Unterrichtsministerium“ zu setzen: „den betreffenden Ministerien.“

Nachdem sich die Minister Auersperg und Hasner dagegen erkläre, wird der Antrag des Grafen Fünfkirchen abgelehnt, der Commissionsantrag dagegen angenommen.

§ 10 handelt von den Leitung- und Aufsichts-Behörden.

Fürst Czartoryski beantragt die Aufnahme auch der Gymnasien unter die aufgezählten Anstalten. Dieser Antrag wird jedoch abgelehnt und § 10 in der von der Commission beantragten Fassung angenommen.

§ 11 wird ohne Debatte angenommen, ebenso § 12. Bei § 13, über die Durchführung dieser grundsätzlichen Bestimmungen, beantragt Fürst Jablonowsky die Annahme des vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Textes. (Wird von der Rechten unterstützt.) Das Haus erklärt sich bei der Abstimmung dagegen und für die von der Commission beliebte Fassung.

Die §§ 14 und 15 werden unverändert nach dem Vorschlage der Commission angenommen, ebenso der Titel des Gesetzes.

Auf Antrag des Berichterstatters erfolgt zugleich die dritte Lesung des Gesetzes.

Schlüß der Sitzung nach 4 Uhr. Nächste Sitzung Freitag.

86. Sitzung des Abgeordnetenhauses

vom 30. März.

(Schluß.)

Bei § 7 des Gesetzes über die Geschäftsordnung, welcher von dem Rechte der Minister und Chefs der Centralstellen handelt, in dem Hause sowohl wie in den Ausschüssen zu erscheinen, beantragt Abg. Dr. Leonardi in dieser Beziehung nicht nur das Recht der Minister, sondern auch die Pflicht derselben auszudrücken, über die Einladung in den Ausschüssen zu erscheinen und daher den 3. Absatz dieses Paragraphen in folgender Weise zu formuliren: „Den Ministern und Chefs der Centralstellen liegt die Pflicht ob, den an sie organisierten Einladungen entweder persönlich oder durch abgeordnete Stellvertreter nachzukommen.“

Nachdem Minister Dr. Berger den Ausschus-antrag befürwortet, wird der § 7 nach dem Ausschus-antrag angenommen.

Der geänderte § 11 wird ohne Debatte angenommen.

Bei § 12 beantragt Abg. Greuter zu bestimmen, daß statt der Unterschriften von 20 Mitgliedern zur Einbringung einer Interpellation die Unterschriften von 15 Mitgliedern genügend sein sollen, und begründet diesen Antrag damit, daß die Festsetzung von 20 Mitgliedern für eine Interpellation noch aus der Zeit der Februarverfassung herrührt, nach welcher das Haus 343 Mitglieder zählen sollte; es ist im Interesse der Billigkeit gelegen, durch eine solche Bestimmung auch der Minorität sozusagen noch das Wort für eine Interpellation offen zu halten.

Es wird hierauf § 12 mit dieser Änderung angenommen. Der geänderte § 15 und ebenso Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen und hierauf das Gesetz auch in 3. Lesung endgültig zum Besluß erhoben.

Nachdem hierauf Berichterstatter Dr. Dienst den Bericht über die Revision der Geschäftsordnung selbst verlesen, wird zur Specialdebatte der diesjährigen Ausschus-anträge geschritten.

§ 1 wird hierauf in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung angenommen, ebenso die geänderten Paragraphen 4, 5, 8, 18, 20, 21, 25, 26, 33, 47, 51 und 57.

Bei § 60, zu welchem der Ausschus folgende Bestimmungen als drittes und viertes Alinea vorgeschlagen hatte:

„Ob an die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen darf, entscheidet das Haus über einen darauf gesetzten Antrag ohne vorausgehende Debatte.“

Die Stellung eines Autrages bei dieser Besprechung ist unzulässig.

Es bleibt aber jedem Mitgliede des Hauses überlassen, den Gegenstand in Form eines selbständigen der Geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterliegenden Antrages weiter zu verfolgen.“

(Wird zahlreich unterstützt.)

Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort, worauf zur Abstimmung geschritten und § 60 mit dem Abänderungsantrage des Ministers Dr. Berger angenommen wird.

Die folgenden §§ 66, 68 und 69 des Ausschussentwurfes werden ohne Debatte angenommen.

Das Gesetz wird hierauf auch in dritter Lesung angenommen.

Da die Tagesordnung erschöpft ist, wird hierauf die Sitzung um 1 Uhr 45 Min. geschlossen.

Nächste Sitzung morgen 10 Uhr.

Tagesordnung: 1. Erste Lesung der heute eingebrachten Regierungsvorlage. 2. Ergänzungswahl für den Concursausschus. 3. Zweite Lesung der Concursordnung, eventuell 4. Zweite Lesung des Gesetzes über interconfessionelle Verhältnisse.

Österreich.

Pest, 30. März. (In der heutigen Unter-hausitzung) theilt der Präsident mit, es sei vom Präsidenten des croatischen Landtages die Anfrage eingelaufen, wann die Regnicolardeputationen Croatiens und Ungarns wegen Regelung des staatsrechtlichen Verhältnisses beider Länder zusammen treten können. Die Wahl zur Auffüllung der in der ungarischen Regnicolardeputation entstandenen Lücken wird übermorgen stattfinden. Nach Anmeldung der Einläufe wurden folgende Gesetzentwürfe vorgelegt: Über den Zeitpunkt, von welchem die Gültigkeit der Gesetze beginnt; über die Angelegenheiten der griechisch-orientalischen Kirche; über Handels- und Gewerbetümern; über die Großwardein-Esslinger Eisenbahn und Baranyavar-Ballanier Flügelbahn, so wie Balany-Agramer und Havatner-Miskolzer Bahn und Weiterbau der ungarischen Nordbahn. Dann referierte das Fünfzehner-Finanzcomité über den Gesetzentwurf bezüglich der Restitution der Bezeichnungsteuer bei Ausfuhr von Zucker und Spirituosen.

Tagesneuigkeiten.

— (Eine czechische Arbeiterversammlung.) Über Aufruf eines Comit's, daß einen czechischen Arbeiterverein in Wien ins Leben rufen will, fand leicht Sonntag in Schloss bei Wien eine czechische Arbeiterversammlung statt. Wie ein Comit-Mitglied aussandte, soll es Specialzweck des zu gründenden Vereins sein, die czechische Sprache, diesen heuren Schöpfer, den die Mutter dabei den Czechen in die Fremde mitzugeben, zu schulen, weshalb die Verhandlungen ausschließlich in czechischer Sprache geführt werden sollen. Uebrigens versicherte der Redner, daß die czechischen Arbeiter mit den deutschen Brüdern hand in Hand gehen wollen, um das gemeinsame Ziel zu erreichen. Nachdem er noch die Date zur Einrichtung in den czechischen Arbeiterverein bezeichnet, überraschte der Vorstehende die Versammlung mit der Erklärung, daß er die Sitzung schließe. Die Mitglieder des Wiener Arbeiter-Fortbildungvereins, die

sich in großer Anzahl eingefunden hatten, um eine Spaltung unter den Arbeitern zu hindern, erhoben lautem Protest gegen dieses Verfahren; selbst ein großer Theil der Czechen gab seiner Missbilligung entschiedenen Ausdruck und verlangte stürmisch, daß eine Debatte eröffnet und auch den anwesenden Deutschen dadurch die Möglichkeit geboten werde, ihre Ansichten geltend zu machen, daß das Comité von dem Beschlusse abgehe, blos in czechischer Sprache verhandeln zu lassen. Der Tumult nahm immer mehr zu, als sich der Vorsitzende diesem Verlangen nicht folgen wollte, und veranlaßte endlich den anwesenden Regierungsvertreter zur Schließung der Versammlung. Diese Versammlung fand ein kleines Nachspiel in einer vorwiegend von polnischen und czechischen Arbeitern besuchten Clubversammlung, die Abenos stattfand und auf welcher nach langer, stürmischer Debatte beschlossen wurde, am nächsten Sonntag einen Arbeitertag abzuhalten, auf welchem die Nationalitätenfrage ausgetragen werden soll.

— (Über die Excesse in Bayern), deren ein Telegramm erwähnte, bringt die „A. A. Btg.“ folgenden ausführlichen Bericht: Traunstein, 25. März. Die

zur heutigen Controlversammlung für Traunstein hierbei beorderten Leute zogen schon in der Frühe unter lautem Ge-

schrei und gegenseitigem Klopfen an die Gehöfte in der

Stadt ein und sammelten sich vor dem Rathause. Ihr

zweites Lebenszeichen war, daß sie den eben zum Bezirksge-

richtlichen Sitzungssaale gehenden Gendarmerie-Brigadiere mit

Schneeballen bombardirten. Gleich darauf ging der Spel-

takel im Rathause selbst los. Unter dem Rufe: „Wir

schwören nicht dem preußischen König, wir wollen keine

Preußen werden,“ drangen sie auf den wie eine Mauer

feststehenden Commandanten, Major Reutb, ein. Vergeblich

ermahnten derselbe und der im Dienst anwesende Be-

zirkssamtkosseffor zur Ruhe. Umsonst. Die Burschen schwul-

gen zunächst den Ofen und etliche Bureau-Requisiten zusam-

men, worauf der k. Bezirkssamtmann Wiesend herbeigerufen

wurde, der sofort in Uniform erschien, der Gendarmerie-

Mannschaft Weisungen ertheilte, und als auch seine Mah-

nung zur Ruhe nichts fruchtete, die Aufrührer. Aute. verlese-

lich. Auch dies half nicht nur nichts, sondern gerade jetzt

ging es erst recht los. Officiere und Beamte wurden ge-

waltsam fortgetrieben, hierauf alle Bureau-Localitäten förm-

lich demolirt; kein Ofen, kein Tisch, kein Stuhl, keine

Thüre, kein Stiegengeländer blieb ganz, alles wurde voll-

ständig zerstört. Inzwischen wurde auf der Straße Gene-

ralmarsch geschlagen, leider vergeblich, sowohl für die Tu-

multuanten, als für die Bürgerwehr. Letztere verdient voll-

sten Ladel, denn nur einige Landwehroffiziere fanden sich

ein: dieselben vermochten gegen die ihnen zugesetzten Un-

bilden nichts zu machen und mußten unverrichteter Dinge

wieder fort. Nicht diese ellschen Offiziere, sondern die große

Masse des hiesigen Bürgerbataillons trifft die moralische

Verantwortung dafür, daß zuletzt noch alle Fenster des gro-

hen städtischen Rathauses eingeschlagen worden sind und

jetzt ihr Rathaus einer Ruine gleicht. Nach gutem Ver-

nehmen ist auf telegraphischen Wege Militär aus München

requisirt. Die so gräßlich verlegte öffentliche Autorität er-

heischt unumgänglich, daß diesem Ansuchen zur Wiederher-

stellung der Ruhe, Ordnung und öffentlichen Sicherheit ent-

sprochen werde, um so mehr als auch im benachbarten

Trostberg ähnliche Aufstände gestern vorgekommen sind. Der

dem Rathaus zugesetzte Schaden wird eher mehr, als blos

1000 fl. betragen, für welchen eventuell die Heimatsgemein-

den der betreffenden Ausführe einzustellen haben.

— (Unsere Zeit) ist wirklich aller Poesie vollständig bar! Jetzt soll sogar der vielbesungene Loreleyfelsen, die

Erde des Rheins, dem Rücksichtsprinzip zum Opfer fallen

und als Steinbruch für den Eisenbahnbau verweihet werden. „Ich weiß nicht, was soll das bedeuten.“

— (Das Ende Polens.) Der russische Uta, wel-

ber dem Königreich Polen das Lebenlicht ausbläst, enthält

gleichzeitig die nötigen Ausführungsverordnungen, aus denen

hervorgeht, daß künftig in dem Lande ebenso tyrannisch ge-

wirthschaftet werden soll, als je zuvor. In diesem Uta ist

der Name des Königreiches Polen nur gewissermaßen als

Adjectiv erwähnt, um die „10 Gouvernements“ zu bezeich-

nen, welche den „anderen Gouvernements“ des „übrigen

Reiches“ gleichgestellt sind. Dem Stathalter, welcher als

Landes-Verwaltungschef genannt ist, sind alle Attribute ge-

nommen, die ihm als „Stathalter“ eines „Königreichs“ zustanden. Es bleibt ihm nur noch die Aufsicht über die von den Petersburger Ministerien abhängige Verwaltung, die Inspection und Disciplin über die Landespolizeimannschaft und über die — Theater, wobei er aber immer im Einvernehmen mit den betreffenden Ministerien in Petersburg handeln muß. Da bisher die orthodoxe Kirche gleich den an- den Confessionen in Polen der weltlichen Macht untergeordnet war, so ist diese sofort von dieser Aufsicht zu befreien, und nur vom „allerheiligsten Synod“ abhängig zu machen; die anderen Confessionen hingegen werden dem Ministerium in Petersburg in allen Einzelheiten selbst bis auf Ernennung der niedersten Kirchendienner unterordnet. Der bestandene Industriethat, dem man die ziemlich bedeutende Entwicklung des Fabrikewesens in Polen zu verdanken hat, ist aufgehoben. Die Beamten der Commission des Innern und deren Unterhänden bleiben amtlos und natürlich auch brotlos. Die Attribute der Gouverneure sind erweitert: sie haben das Recht, verdächtige Personen zu internieren; Ausländer aus dem Lande zu entfernen; administrative Geldstrafen aufzuerlegen u. s. w. (Tgpt.)

Locales.

— (Die Theatersubscribers) versammeln sich in Folge einer vom bisherigen Theatercomité ausgebenden Einladung kommenden Sonntag, 5. d. M., um das Resultat der Subscription entgegenzunehmen, ein neues Comité zu wählen und endlich auch über die vom h. Landesausschüsse proponirten Bedingungen hinsichtlich der Theatersleitung zu verhandeln.

— (Nachruf.) Gestern fand hier das Leichenbegängnis des vorgestern verstorbenen Oberrealschulprofessors Herrn Mathias Hainz, Mitglied des Museal- und des philharmonischen Vereines unter Beihilfe der Schuljugend, des Lehrkörpers und vieler Freunde des durch seine Eigenschaften als Privatmann und Lehrer hochgeachteten Mannes statt. Der Männerchor der philharmonischen Gesellschaft war mit seiner Fahne erschienen und sang vor dem Trauerhause und am Grabe Trauerglocken.

— (Vom Theater.) Die gestrige Aufführung der „Ballnacht“ war eine durchweg recht gelungene. Fr. Morsta wurde bei ihrem Biedereischein noch längerer Krankheit vom Publicum mit jener Sympathie begrüßt, welche die tüchtige Sängerin so sehr verdient. Es fehlt uns an Raum, um in das Detail einzugehen. Wir können nur sagen, daß alle unsere ersten Gesangskräfte, die Herren Ander (Gustav), Melkus (Reuterholm), Rosenberg (Warting), Podhorsky (Christian), und die Damen Morsta (Melanie), und Hil. Anger (Adversen) sich wacker hielten und thilweise mit Hervorruß ausgezeichnet wurden, woran auch Fr. Skalla-Borzag (Ostler) teilnahm. Die Chöre waren gut einstudirt und wurden sehr präzise executirt. Das Orchester bewährte sich unter der sicheren Führung des Hrn. Müller. Die heutige Wiederholung der „schönen Helena“ dürfte noch manchen Freund der heiteren Ossenbach'schen Muse in die nun bald stillen Räume locken.

Cafino-Anzeige.

Heute Donnerstag, den 2. April, Nachmittags präzise 5 Uhr, findet der fünfte populär-wissenschaftliche Vortrag statt.

Herr Prof. Valentin Konschegg:

„Die Pflanzentypen und ihre Organisation.“

Eingesendet.

Das berühmte Florentiner Quartett unter der Führung Jean Beders spielt in diesen Tagen in unserer Nachbarstadt Graz; da die Leistungen dieses Quartetts bekanntlich als die schönsten und vollendetsten gepriesen werden, die man in der Gegenwart überhaupt zu hören bekommen kann, so entspricht es gewiß den sehnlichstesten Wünschen der hiesigen zahlreichen Musikfreunde, das Florentiner Quartett, mindestens zu einer Production, auch für unsere Stadt zu gewinnen. Vielleicht wäre es am zweckmäßigsten, wenn die philharmonische Gesellschaft die Sache in die Hand nähme; jedenfalls müßte ohne Verzug gehandelt werden, da die Herren aus Florenz auch in Graz sich nur sehr kurze Zeit aufzuhalten.

S.

Börsenbericht. Wien, 31. März. Die Börse war bei geringem Verkehr gut gestimmt und mehrfache Erholungen erfolgten auf dem Effectenmarkt, indem Devisen und Bauten sich um

einige Bruchtheile abschwächten. Geld stetig.

Öffentliche Schuld.

A. des Staates (für 100 fl.)		Geld	Waare	Geld	Waare
In ö. W. zu 5% für 100 fl.	58.65	53.75	Niederösterreich	zu 5%	85.50
In ö. W. zu 5% für 100 fl.	58.10	58.25	Oberösterreich	5	86.50
Steueramt, in ö. W. v. J.	91.—	91.75	Salzburg	5	87.50
1864 zu 5% rückzahlbar	88.75	89.—	Wöhren	5	91.50
Steueranlehen in ö. W.	70.—	70.50	Mähren	5	89.—
Silber-Anlehen von 1864	76.50	77.50	Schlesien	5	87.50
Silberanl. 1865 (Fr. 5) rückzahlb.	63.25	63.35	Steiermark	5	88.50
in 37 J. zu 5% für 100 fl.	63.35	63.45	Ungarn	5	71.—
Nat.-Auf. mit Jän.-Coup. zu 5%	56.70	56.80	Croatien und Slavonien	5	70.25
Metalliques Apr.-Coup. " 5 "	56.70	56.80	Galizien	5	68.75
detto mit Mai-Coup. " 5 "	57.60	57.80	Siebenbürgen	5	66.25
detto mit Mai-Coup. " 4 "	50.50	51.—	Bukowina	5	64.—
Mit Verlos. v. J. 1839 . . .	171.50	172.50	Ung. m. d. B.-C. 1867	5	68.50
" " 1854 . . .	75.—	75.25	Dem. B. m. d. B.-C. 1867	5	68.—
" " 1860 zu 500 fl.	82.—	82.10	Nationalbank (ohne Dividende)	703.—	705.—
" " 1860 zu 100 "	91.—	91.50	R. Ferd.-Nordb. zu 1000 fl. ö. W.	1730.—	1735.—
" " 1864 zu 100 "	85.10	85.20	Kredit-Amtstalt zu 200 fl. ö. W.	189.50	189.60
Komo.-Renteutsch. zu 42 L. aust.	19.50	20.—	N. ö. Escom.-Ges. zu 500 fl. ö. W.	585.—	587.—
Domainen Spec. in Silber	103.50	104.—	G. -G. zu 200 fl. ö. W.	261.—	261.20

Actien (pr. Stück).

Nationalbank (ohne Dividende)	703.—	705.—	G. -G. zu 200 fl. ö. W.	170.20	170.50
R. Ferd.-Nordb. zu 1000 fl. ö. W.	1730.—	1735.—	Clary	40	40
Kredit-Amtstalt zu 200 fl. ö. W.	189.50	189.60	St. Genois	40	40
N. ö. Escom.-Ges. zu 500 fl. ö. W.	585.—	587.—	Windischgrätz	20	20
G. -G. zu 200 fl. ö. W.	261.—	261.20	Waldstein	20	20
Kais. Eliz. Bahn zu 200 fl. ö. W.	139.50	140.—	Keglevich	10	14.75
Süd.-nordd. Bahn zu 200 fl. ö. W.	139.—	139.25	Rudolf - Stiftung	10	14.25
					14.75
					14.75

Neueste Post.

Genf, 32. März. Die versuchte Verständigung zwischen den Meistern und Arbeitern ist gescheitert. Die Uhrmacher, Bijoutier- und Spieldosen-Arbeiter haben ihre Arbeiten eingestellt. Man hegt weitere Befürchtungen. Die Garnison wurde verstärkt.

Paris, 31. März. Die „Patrie“ meldet, daß Depechen aus Rom vom gestrigen Tage Beunruhigung zwischen den Meistern und Arbeitern erweckten. — Eine Depeche aus Grenoble berichtet: Gestern wurde die Ruhe durch 300 junge Leute einen Augenblick gestört, welche vor der Präfectur, der bischöflichen Residenz und den Jesuiten die Marschallaise sangen. Indes zerstreuten sich jedoch bald die Versammlungen freiwillig. — Die „Patrie“ dementirt entschieden den Rücktritt des Unter-richtsministers Duruy.

Telegraphische Wechselcourse.

vom 1. April.

Spec. Metalliques 56.70. — Spec. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 57.65. — Spec. National-Anlehen 62.75. — 1860er Staatsanlehen 82.20. — Banknoten 705. — Creditactien 188.70. — London 115.45. — Silber 113. — R. t. Ducaten 5.47%.

Handel und Volkswirthschaftliches.

</